

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Winnigstedt für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Winnigstedt wird beschlossen.

Begründung:

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Winnigstedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt in der Sitzung am 11.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	777.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	854.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	756.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	767.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	83.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.800 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	763.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	864.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO ist eine Investition, wenn sich die geplanten Kosten auf bis zu 40.000 € belaufen..

Die näheren Erläuterungen zum Haushaltsplan 2018 können dem Vorbericht entnommen werden.


i.V.
(Apel)